

Hinweise
zum Kosten- und Finanzierungsplan
zur Förderung der strukturellen Weiterentwicklung
kommunaler Familienbildung und von Familienstützpunkten

Im **Kostenplan** können nur Ausgaben aufgeführt werden, die durch das Projekt entstehen und somit auch § 16 SGB VIII zuordenbar sind. Ausgaben müssen mindestens in Höhe der Summe aus Kofinanzierung (Eigenmittel) und staatlicher Zuwendung angegeben werden. Die Kofinanzierung (Eigenmittel) muss mindestens in gleicher Höhe wie die staatliche Zuwendung erfolgen. Eine Trennung der Personal- und Sachausgaben ist zwingend. Größere Ausgabenpositionen sind näher zu bezeichnen und explizit aufzuführen.

Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen sind das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die Vergabeverordnung und die Vergabe- und Vertragsordnungen für Leistungen Teil A (VOL/A) oder für freiberufliche Leistungen (VOF) zu beachten (vgl. auch Nr. 3 ANBest-K).

Bei Auftragsvergaben ist die Wahl des Vergabeverfahrens, insbesondere eine Entscheidung für die Durchführung einer freihändigen Vergabe, zu begründen und aktenkundig zu machen. Auch für die freihändige Vergabe gilt der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung. Aus diesem Grund sind auch bei der freihändigen Vergabe nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 VOL/A (Unterschreitung der Wertgrenzen von 25.000 € bzw. bei kommunalen Auftraggebern von 30.000 €) mindestens drei Angebote einzuholen und aktenkundig zu machen. Die Auswahlentscheidung ist ebenfalls in einem nachvollziehbaren Vermerk festzuhalten.

Bei Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 500 € (ohne Umsatzsteuer) ist § 3 Abs. 6 VOL/A zu beachten.

Bitte wenden Sie sich im Zweifelsfall (z. B. bei Unsicherheit welches Vergabeverfahren im konkreten Fall anzuwenden ist) an das Auftragsberatungszentrum Bayern e. V.

(<http://www.abz-bayern.de/abz/inhalte/Info-Recht/Informationen-und-Merkblaetter-zur-oeffentlichen-Auftragsvergabe2/index.html>) oder an die VOB-, VOL-, VOF – Stellen der Regierung Ihres Regierungsbezirks, die Ihnen Auskunft erteilen können.

Zu den Projektkosten gehören entsprechend der Ziffer 2 der Richtlinie die Personal- und Sachausgaben für die Koordinierungsstelle sowie die Betriebskosten (Personal- und Sachausgaben) für die Familienstützpunkte. Nicht förderfähige Ausgaben sind Kosten für konkrete Einzelmaßnahmen und Kurse der Eltern- und Familienbildung. Der Kostenplan sollte deshalb wie folgt gegliedert werden (Empfehlung):

1. Förderfähige Ausgaben
 - a Koordinierungsstelle
 - Personalausgaben
 - Sachausgaben
 - b Familienstützpunkt
 - Personalausgaben
 - Sachausgaben
2. Nicht förderfähige Ausgaben
 - Ausgaben für Einzelmaßnahmen und Kurse der Eltern- und Familienbildung

Die Ausgabenposition 1. b ist ggf. noch weiter nach einzelnen Familienstützpunkten zu untergliedern.

Im **Finanzierungsplan** ist in einer Aufstellung darzulegen, wie alle – in den Kostenplan aufgenommenen - Ausgaben (auch die nicht förderfähigen Ausgaben) bestritten werden sollen. Verausgabte Eigenmittel für Einzelmaßnahmen und Kurse der Eltern- und Familienbildung können dabei als Kofinanzierung berücksichtigt werden. Der Finanzierungsplan beinhaltet folgendes:

1. den Betrag der **Eigenmittel**. Dieser Betrag muss geringer sein als die Gesamtausgaben, die insgesamt für das Projekt entstehen und die im Kostenplan errechnet und ausgewiesen wurden. Die eingebrachten Eigenmittel müssen mindestens dem Betrag der beantragten staatlichen Zuwendung entsprechen.
2. evtl. Einnahmen aus dem geförderten Projekt
3. evtl. sonstige öffentliche Mittel
4. evtl. sonstige Mittel
5. den Betrag, der als **Zuwendung aus Landesmitteln** beantragt wird. Dieser Betrag ergibt sich aus Ziffer 5.1 der Richtlinie.

Die Summe dieser Aufstellung ist identisch mit der Summe der Ausgaben im Kostenplan, das heißt die Summe der Ausgaben entspricht zwingend der Summe der Finanzierung.

Sobald Mittel (egal welcher Art) zur Deckung der oben angegebenen Ausgaben an Dritte (d. h. FSP unter fremder Trägerschaft) weitergegeben werden, fällt dies unter den Tatbestand der Weiterleitung. In diesem Fall ist die Nr. 12 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK) zwingend anzuwenden.

Das nachfolgende **Beispiel** soll abschließend der Veranschaulichung dienen:

Einem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (=Zuwendungsempfänger) sind für das richtlinienkonforme Projekt Ausgaben in Höhe von insgesamt 50.000 € entstanden. Weitere Finanzierungsgeber liegen nicht vor.

Kostenplan:

1	Förderfähige Ausgaben	Euro
1a	Koordinierungsstelle	
	Personalausgaben	20.000
	Sachausgaben	8.500
1b	Familienstützpunkt <u>A</u>	
	Personalausgaben	7.500
	Sachausgaben	1.000
	Familienstützpunkt <u>B</u>	
	Personalausgaben	7.500
	Sachausgaben	1.000
	Förderfähige Ausgaben	45.500
2	Nicht förderfähige Ausgaben	
	Kurse der Eltern- und Familienbildung	4.500
	Gesamtausgaben	50.000

Im Finanzierungsplan teilt der Träger mit, dass er die entstanden Ausgaben wie folgt aufbringen möchte:

Finanzierungsplan:

1	Eigenmittel	25.000
2	Einnahmen aus dem Projekt	0
3	Sonstige öffentliche Mittel	0
4	Sonstige Mittel	0
5	beantragte Zuwendung	25.000
Gesamtfinanzierung		50.000

Wir bitten Sie, Ihren Kosten- und Finanzierungsplan sowohl bei der Antragstellung als auch beim Verwendungsnachweis unter diesen Aspekten zu erstellen.

Stand 18.05.2015